

Gesetz
betreffend individuelle Prämienverbilligung
in der Krankenpflegeversicherung

vom 15. Dezember 1994¹⁾

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf den Bundesbeschluss über befristete Massnahmen gegen die Entsolidarisierung in der Krankenversicherung vom 13. Dezember 1991²⁾ und die Verordnung über Beiträge an die Kantone zur Verbilligung der Prämien in der Krankenversicherung vom 31. August 1992³⁾ sowie auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung⁴⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Zweck und Organisation

§ 1

Zweck

Durch die Verbilligung der Prämien für die Krankenpflegeversicherung soll den beitragsberechtigten Personen ein angemessener Versicherungsschutz zu finanziell tragbaren Bedingungen gewährleistet werden.

§ 2

Organe

¹⁾ Die Gesundheitsdirektion⁵⁾ überwacht den Vollzug dieses Gesetzes.

¹⁾ GS 25, 31

²⁾ SR 832.112

³⁾ SR 832.112.4

⁴⁾ BGS 111.1

⁵⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

842.6

² Der Ausgleichskasse des Kantons Zug wird die Durchführung der individuellen Prämienverbilligung übertragen.

³ Der Gemeinderat bezeichnet eine Stelle, welche unter Aufsicht und nach Weisungen der Ausgleichskasse alle jene Aufgaben wahrnimmt, die den Einwohnergemeinden in diesem Gesetz übertragen sind.

§ 3

Verwaltungskosten

¹ Die Gemeinden tragen für die Durchführung der individuellen Prämienverbilligung ihre Verwaltungskosten und nach Massgabe der eingegangenen Gesuche diejenigen der Ausgleichskasse.

² Sie sind verpflichtet, gemäss Rechnungsstellung der Gesundheitsdirektion¹⁾ auch während des Betriebsjahres Teilzahlungen an die Ausgleichskasse zu leisten.

2. Abschnitt

Prämienverbilligung

§ 4²⁾

Anspruchsberechtigte Personen

¹ Anspruch auf Prämienverbilligung haben

- a) Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zug,
- b) Personen, die über eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton Zug verfügen, die mindestens drei Monate gültig ist und für die das Bundesrecht eine Anspruchsberechtigung vorschreibt,
- c) Personen im Sinne von Art. 65a KVG³⁾.

Diese Personen müssen einem vom Bund anerkannten Krankenversicherer angeschlossen und diesem gegenüber prämienspflichtig sein.⁴⁾

² Personen, welche gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung, der bei getrennter Auszahlung nach Massgabe der berechtigten Personen aufgeteilt wird.

³ Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für welches Prämienverbilligung beansprucht wird.

⁴ Die Gesundheitsdirektion kann für die Durchführung der Prämienverbilligung bei Personen im Sinne von Art. 65a KVG Aufgaben an Dritte übertragen und die dafür notwendigen Vereinbarungen treffen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. April 2002 (GS 27, 409); in Kraft am 1. Juni 2002.

³⁾ SR 832.10

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. März 2004 (GS 28, 191); in Kraft am 1. Jan. 2005.

§ 5

Massgebende Prämien

Für die Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung sind Richtprämien massgebend, die der Regierungsrat pro Kalenderjahr festlegt. Dabei orientiert er sich an den Prämien für die gesetzliche Krankenpflegeversicherung.

§ 6

Berechnung des Anspruchs im Allgemeinen

¹ Die massgebenden Prämien werden verbilligt, soweit sie einen vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatz der Summe aus dem reinen Einkommen und 10 % des reinen Vermögens übersteigen. Zum reinen Einkommen werden allfällig abgezogene Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) hinzugerechnet, der pauschale Kinderabzug gemäss kantonalem Steuergesetz dagegen abgezogen.

² Massgebend sind nach kantonalem Steuerrecht die Steuerwerte der letzten Veranlagungsperiode bzw. der letzten Zwischenveranlagung. Bei Neuzuzüglern sind die Werte der Nachtragssteuer-Erklärung massgebend. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten bei ausstehenden Veranlagungen, Zwischenveranlagungen und für Neuzuzüger.

³ Der Regierungsrat kann die Auszahlung von minimalen Prämienbeiträgen ausschliessen.

§ 6^{bis 1)}*Berechnung des Anspruchs von Personen im Sinne von Art. 65a KVG*

¹ Die anspruchsberechtigte Person im Kanton Zug und ihre Familienangehörigen im Ausland haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung.

² Die Berechnung des Gesamtanspruchs erfolgt grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes. Für die Anrechnung der Prämien der Familienangehörigen und für die Ermittlung der Einkommen und Vermögen von Personen im Ausland gelten sinngemäss die Bestimmungen der Prämienverbilligung des Bundes für Personen im Ausland²⁾. Wird das effektive Vermögen nicht nachgewiesen, kann ermessensweise ein hypothetisches Vermögen zugrunde gelegt werden.

³ Die Auszahlung erfolgt an die anspruchsberechtigte Person in der Schweiz.

§ 6^{ter 3)}*Neuberechnung*

¹ Liegt das massgebende Einkommen gemäss der dem Durchführungsjahr vorangehenden Steuerperiode 25 % tiefer als das massgebende Einkommen

¹⁾ Eingefügt durch Änderung vom 25. April 2002 (GS 27, 409); in Kraft am 1. Juni 2002.

²⁾ SR 832.112.5

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Mai 2004 (GS 28, 191); in Kraft am 1. Jan. 2005.

842.6

gemäss § 6 Abs. 2, wird auf begründetes Gesuch hin darauf abgestellt. Nach Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung erfolgt die definitive Abrechnung.

² Veränderungen der persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im Durchführungsjahr werden erst im Folgejahr berücksichtigt.

§ 7

Sonderregelungen¹⁾

¹ Für die Berechnung des Anspruchs von Personen, welche an der Quelle besteuert werden, ist das der Quellensteuer zugrundeliegende Einkommen massgebend.

² Bei Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen oder wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss §§ 19 und 20 des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982²⁾ beziehen und bei Frauen, welche gemäss Gesetz über die Ausrichtung kantonaler Mutterschaftsbeiträge Anspruch auf Mutterschaftsbeiträge haben, werden die massgebenden Prämien voll vergütet, sofern die Voraussetzungen gemäss § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes erfüllt sind.¹⁾

³ Der Regierungsrat regelt die Bedingungen der Anspruchsberechtigung von selbstständig besteuerten Personen in Ausbildung.

3. Abschnitt

Verfahren

§ 8

Information

¹ Die Ausgleichskasse und die Gemeindestellen für Krankenversicherung sorgen zusammen mit den Krankenversicherern für eine angemessene Information der Bevölkerung über die Möglichkeiten der Prämienverbilligung.

² Die Krankenversicherer haben ihren Versicherten im Kanton Zug die für die Prämienverbilligung erforderlichen Ausweise über die Prämien der gesetzlichen Krankenpflegeversicherung kostenlos zuzustellen.

§ 9

Auskunfts- und Schweigepflicht

¹ Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter sowie die Krankenversicherer haben den zuständigen Organen die nötigen Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen,

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Mai 2004 (GS 28, 191); in Kraft am 1. Jan. 2005.

²⁾ BGS 861.4

nötigenfalls zu belegen und eingetretene Änderungen mitzuteilen. Soweit erforderlich, haben sie Behörden und Institutionen zur Auskunfterteilung zu ermächtigen.

² Die Verwaltungs- und Rechtspflegeorgane des Kantons und der Gemeinden, die Versicherer sowie Stellen oder Personen, die anspruchsberechtigte Personen unterstützen, haben den Organen der Prämienverbilligung kostenlos die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die nötigen Unterlagen einzureichen.

³ Alle Personen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut sind, haben über ihre Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren. Art. 50 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ist sinngemäss anwendbar.

§ 10

Bescheinigung

¹ Personen, welche aufgrund der massgebenden Steuerwerte mutmasslich Anspruch auf Prämienverbilligung haben, stellt die Ausgleichskasse zu Beginn eines Jahres eine Bescheinigung zu.

² Die zuständigen Gemeindestellen für Krankenversicherung erhalten die Liste der an ihre Gemeindeeinwohner ausgestellten Bescheinigungen.

³ Versicherte, die keine Bescheinigung erhalten haben und Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, können bei der Gemeindestelle bis spätestens 30. April¹⁾ des Jahres ein Gesuch stellen.

§ 11

Gesuchstellung und Fristen

¹ Personen, welche Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, reichen die Bescheinigung zusammen mit dem Versicherungsnachweis bis 30. April¹⁾ bei jener Gemeinde ein, wo sie am 1. Januar des Jahres Wohnsitz hatten.

² Die Frist zur Gesuchstellung kann im Einzelfall durch die zuständige Gemeindestelle aus wichtigen Gründen bis 30. Juni des Jahres, für welches der Anspruch geltend gemacht wird, mit dem schriftlichen Hinweis verlängert werden, dass Ansprüche verwirken, wenn sie nach Ablauf dieser Frist geltend gemacht werden.

§ 12

Vorprüfung des Gesuches

¹ Die zuständige Gemeindestelle prüft die eingereichten Gesuche auf Vollständigkeit, kontrolliert die Richtigkeit der Personalien und veranlasst die notwendigen Ergänzungen und zusätzlichen Abklärungen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Mai 2004 (GS 28, 191); in Kraft am 1. Jan. 2005.

842.6

² Sie leitet die geprüften und allenfalls ergänzten Gesuche mit den nötigen Hinweisen an die Ausgleichskasse weiter.

§ 13

Ergänzende Abklärungen durch die Ausgleichskasse

¹ Die Ausgleichskasse trifft im Einzelfall notwendige Zusatzabklärungen. Werden für die Beurteilung des Anspruchs erforderliche Angaben durch die Gesuchsteller nicht innert angesetzter Frist eingereicht, so ist der Anspruch verwirkt.

² Die Ausgleichskasse hat bei Fristansetzung ausdrücklich auf die bei Ablauf der Nachfrist eintretende Verwirkung des Anspruchs hinzuweisen.

§ 14

Entscheid

¹ Über den Anspruch auf Prämienverbilligung entscheidet die Ausgleichskasse mit beschwerdefähiger Verfügung.

² Bei Gutheissung des Gesuchs teilt sie den anspruchsberechtigten Personen die Höhe der Prämienbeiträge sowie die Auszahlungsart mit und zeigt gleichzeitig den Krankenversicherern, der zuständigen Gemeindestelle sowie allfälligen Dritten, welche die Rückerstattung von bevorschussten Prämien beansprucht haben, die bevorstehende Auszahlung an.

§ 15

Auszahlung durch die Ausgleichskasse

¹ Die Ausgleichskasse zahlt die Prämienbeiträge nach Rechtskraft der Verfügungen den zuständigen Versicherern zur Verbilligung der Prämien gemäss § 16 dieses Gesetzes aus.

² In besonderen Fällen kann die Auszahlung an die versicherten Personen direkt oder an Dritte, welche die Prämien bevorschusst haben, erfolgen.

³ Für Leistungen nach diesem Gesetz sind weder Vergütungs- noch Verzugszinsen geschuldet.

§ 16

Abzug von der Prämienrechnung

¹ Die Versicherer bringen die Prämienbeiträge von den Prämien des laufenden Jahres in Abzug.

² Die Versicherer weisen die Prämienverbilligung gegenüber den anspruchsberechtigten versicherten Personen im Einzelfall aus. Sie haben der Ausgleichskasse über die Verwendung der Prämienbeiträge Rechenschaft abzulegen. Diese kann besondere Kontrollen anordnen.

§ 17

Subrogation

Soweit im Rahmen der Sozialhilfe Krankenkassenprämien bezahlt werden, geht der Anspruch auf Prämienverbilligung auf das zuständige Gemeinwesen über.

§ 18

Rückerstattungspflicht

¹ Ungerechtfertigt bezogene Prämienbeiträge sind zurückzuerstatten. Die Ausgleichskasse macht die Rückforderung geltend.

² Der Rückforderungsanspruch verjährt ein Jahr ab dem Tag, an dem die Ausgleichskasse Kenntnis von der Unrechtmässigkeit hat, verwirkt jedoch spätestens fünf Jahre nach Auszahlung der Prämienbeiträge.

³ Wird die Rückforderung aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährung festsetzt, so ist diese Frist auch für die Verwirkung der Rückforderung massgebend.

§ 19

Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes vom 26. Februar 1981¹⁾ strafbar.

4. Abschnitt

Rechtspflege

§ 20

Rechtsmittel

¹ Gegen die Verfügung der Ausgleichskasse kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung bei der Ausgleichskasse schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide der Ausgleichskasse kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

¹⁾ BGS 311.1

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 21

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit diesem Gesetz werden die §§ 18 und 19 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 19. November 1970¹⁾ aufgehoben.

§ 22

Änderung bisherigen Rechts

§ 23

Inkrafttreten und Vollzug

Dieses Gesetz tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung am 1. Januar 1995 in Kraft.

¹⁾ GS 20, 125

²⁾ GS 15, 469; die Änderung ist mit dem StG vom 25. Mai 2000 obsolet.